

Doch nicht lange sollten sie sich dieser Lösung freuen. Als endlich am 5. Mai 1292 nach langen Verhandlungen Adolf von Nassau zum König gewählt wurde⁴⁷⁾, zeigte es sich schon bald, daß der neue Herrscher keineswegs gewillt war, die eigenmächtige Lösung der wettinischen Frage anzuerkennen, sondern vielmehr den vollen Anspruch des Reiches gegenüber dem sich immer mehr durchsetzenden Prinzip der Vererbbarkeit auch der Reichslehen an Seitenverwandte zur Geltung zu bringen suchte. Es ist nicht sicher, ob der König von sich aus die Reichsansprüche geltend machte oder ob er nicht vielmehr erst durch die Forderungen Wenzels von Böhmen, der auf Grund alter Versprechungen und Verträge Anspruch auf Meißen erhob, auf den von nun an vertretenen Standpunkt verwiesen wurde⁴⁸⁾, daß nämlich die Markgrafschaft als erbenloses Lehen nach Reichsrecht heimgefallen sei. Der letzte Anlaß zu den nun folgenden Ereignissen ging aber wohl von Landgraf Albrecht aus.

Es ist anzunehmen, daß dieser sich nur gezwungen zu der Teilung, wie sie seine Söhne schließlich durchzusetzen wußten, verstanden hatte⁴⁹⁾. Vor allem mußte ihn aber erbittern, daß er sich überdies in seinem eigensten Gebiet, der Landgrafschaft, durch einen ihm von seinem Sohn Dietrich abgezwungenen Vertrag in mancher Hinsicht gebunden sah und damit rechnen mußte, noch bei Lebzeiten völlig verdrängt zu werden⁵⁰⁾. Er sah daher in der Neubesetzung des Thrones eine willkommene Möglichkeit, sich vor solchen Gefahren zu schützen, und begab sich deshalb im April 1294 nach Nürnberg zu König Adolf⁵¹⁾. Was dort im Einzelnen verhandelt wurde, wissen wir nicht, nur mittelbar werden wir über die Ergebnisse unterrichtet⁵²⁾. Danach muß Albrecht gegen eine finanzielle Leistung des Königs von 12 000 Mark Silber die Landgraf-

⁴⁷⁾ S a m a n e k, Studien, Kap. I u. II; RI. VI, 2, 7 n. 11.

⁴⁸⁾ S a m a n e k, Studien, S. 115 ff.

⁴⁹⁾ Die feindliche Einstellung Albrechts gegen seine Söhne wird in vielen Quellen erwähnt: Heinrich Surdus v. Selbach (MG. SS. rer. Germ. N. S. 1) 1; Math. v. Neuenburg (MG. SS. rer. Germ. N. S. 4) 47; Annales Vetero-Cellenses (Mitt. d. dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertümer 1, 122 ff.) 210. Sie wird auch in den Briefen VIII, XI, XXV zum Ausdruck gebracht.

⁵⁰⁾ Vertrag zu Triptis vom 29. IX. 1293; J. F i c k e r, Die Überreste des Reichsarchivs zu Pisa, SB. Wien 14 (1855) 177 n. 18; W e g e l e, S. 169 ff.

⁵¹⁾ Zur Reihenfolge der Ereignisse S a m a n e k, Studien, S. 121 ff.; RI. VI, 2, 131 n. 394. Daß die Maßnahmen Adolfs von Albrecht veranlaßt wurden, weiß auch Heinrich Surdus v. Selbach, a. a. O., 1: *rex... vocatus a marchione Myssenense, qui filium suum voluit exheredare.*

⁵²⁾ Über die Quellen zum Verkauf Thüringens RI. VI, 2, 131 n. 394.